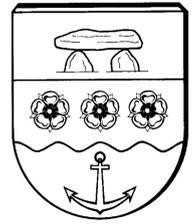


# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 15.06.2022

Nr. 23

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>		227 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2022	230
214 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2021	220	228 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Vrees	231
215 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2021	220	229 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Samtgemeinde Werlte	231
216 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2021	220	230 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Stadt Werlte	231
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>		<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>	
217 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „UPM Nordland Papier“ der Gemeinde Dörpen	220	231 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland; Feststellungsbeschluss; Wertermittlungsrahmen; Anpassung des Kapitalisierungsfaktors	232
218 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 03-07/03 „Tiergarten Dankern – 3. Änderung“, Ortsteil Dankern	221	232 Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2019	232
219 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Herzlake	222	233 Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2020	233
220 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2022	225		
221 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lathen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“, 1. Änderung, Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	226		
222 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015	227		
223 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2022	227		
224 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederrangen für das Haushaltsjahr 2022	228		
225 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2022	229		
226 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 56 „Feldhook“, 1. Änderung	230		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 214 Jahresabschluss der Emsländischen Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 24.05.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2021 auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 19.04.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 30.05.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 215 Jahresabschluss der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der Emsländischen Geflügelfleischuntersuchungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 27.04.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2021 auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Volbers Vehmeyer Kollegen GmbH“ in Lingen gem. §§ 157, 158 NKomVG im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es wurde mit Datum vom 12.04.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 30.05.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

### 216 Jahresabschluss der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH Emsland für das Geschäftsjahr 2021

Die Gesellschafterversammlung der IT-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 10.05.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2021 auf das Jahr 2022 vorzutragen.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Gehring & Kollegen GmbH“ in Lingen. Es wurde mit Datum vom 31.03.2022 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lingen hatte keine ergänzenden Feststellungen i.S. von § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO.

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung liegt der Jahresabschluss an 7 Werktagen im Anschluss an diese Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen können beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 329 eingesehen werden.

Meppen, 30.05.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf  
Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 217 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 81 „UPM Nordland Papier“ der Gemeinde Dörpen

Der vom Rat der Gemeinde Dörpen am 12.10.2020 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 81 „UPM Nordland Papier“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird weiterhin darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Dörpen eingesehen werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

	vormittags	nachmittags
Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dörpen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

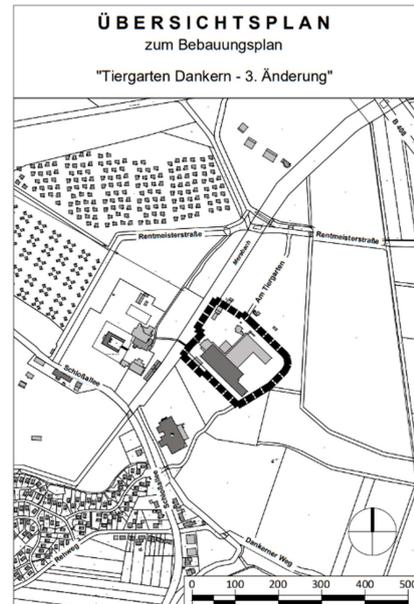
Dörpen, 09.06.2022

GEMEINDE DÖRPEN  
Der Gemeindedirektor

## 218 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Bebauungsplan Nr. 03-07/03 „Tiergarten Dankern – 3. Änderung“, Ortsteil Dankern

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat am 13.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 03-07/03 „Tiergarten Dankern – 3. Änderung“, Ortsteil Dankern, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2021 LGLN

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan nebst Begründung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan nebst Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB in das Internet eingestellt und kann auch auf der Homepage der Stadt Haren (Ems) unter <https://www.haren.de/wirtschaft-und-bauen/bauen/geodaten-rechtskraeftige-bebauungsplaene/> heruntergeladen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Haren (Ems), 02.06.2022

STADT HAREN (EMS)  
Der Bürgermeister

## 219 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Herzlake

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Herzlake am 18.05.2022 folgende Erschließungsbeitragsatzung beschlossen:

### § 1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Herzlake entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Art der Erschließungsanlagen

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlage sind.

### § 3

#### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
    - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;

5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 5 gehören, bis zu einer Breite von 6 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zur deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Abs. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlagen durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

### § 4

#### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten
  1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
  2. für die Freilegung,
  3. für die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. für die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. für die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. für die Gehwege,
  7. für die Beleuchtungseinrichtungen,
  8. für die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  9. für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

10. für den Anschluss an andere Erschließungsanlagen
11. für die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
12. für die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
13. für die Herrichtung der Grünanlagen,
14. für Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
15. der Fremdfinanzierung,
16. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
17. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 Satz 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5  
Art der Ermittlung des  
beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne selbstständige Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6  
Anteil der Gemeinde am  
beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7  
Verteilung des  
umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 3 und 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke (berücksichtigungspflichtige Grundstücke) verteilt. Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.

- (2) Als maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. B) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks

§ 8  
Nutzungsfaktoren

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 2 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei die Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a- c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebende Berechnungswerte nach Nr. lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor vervielfacht mit
1. 1,5 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 11 BauNVO liegt.
3. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen
- (5) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (§ 7 Abs. 2 Nr. 6) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, beträgt 0,5.

## § 9

## Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 (Artzuschlag) anzuwenden ist;
  2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i.S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben worden sind und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Abs. 2 i.V. mit § 8 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Abs. 1 zu berücksichtigende Nutzfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## § 10

## Kostensplangung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

## § 11

## Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,

4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.

(2) Dabei sind hergestellt

1. Fahrbahn, Geh- und Radwege (einzeln oder kombiniert) sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn, Geh- und Radweg ohne Abgrenzung untereinander) wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen.
2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
3. die Entwässerungsanlagen, wenn Straßenrinnen, Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und

1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1,3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 bis Abs. 3 festgelegt werden

#### §12 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) in den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.

#### § 13 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

#### § 14 Vorausleistungen

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

#### § 15 Ablösung

- (1) Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung des Erschließungsbeitrages durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erschließungsbeitragspflicht endgültig abgegolten.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 28.11.1985 außer Kraft.

Herzlake, 10. Juni 2022

GEMEINDE HERZLAKE

Hans Bösen  
Bürgermeister

Martina Schümers  
Gemeindedirektorin

## 220 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüven für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüven in der Sitzung am 27.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.138.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.074.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	20.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.084.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.168.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	115.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	133.100 €

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.199.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.326.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbesteuer	349 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 500.000 €.

Hüven, 28.04.2022

GEMEINDE HÜVEN

Ull  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 20.06.2022 bis zum 28.06.2022 in der Gemeinde Hüven, 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

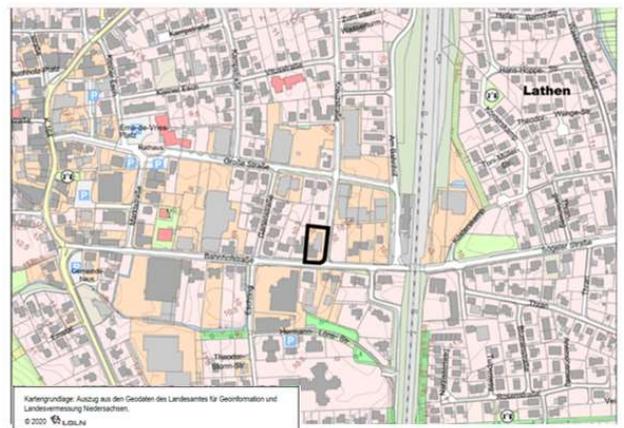
Hüven, 02.06.2022

GEMEINDE HÜVEN  
Der Bürgermeister

## 221 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“, 1. Änderung, Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Um im Erdgeschoss Wohnnutzung zulassen zu können, wird die textliche Festsetzung Nr. 2 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 gestrichen. Die übrigen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und nachrichtlichen Übernahmen bleiben für den Geltungsbereich der 1. Änderung bestehen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ einschließlich Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann die Bebauungsplanänderung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 08.06.2022

GEMEINE LATHEN  
Der Gemeindedirektor)

## 222 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.06.2022 bis 28.06.2022 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Lengerich, 01.06.2022

GEMEINDE LENGERICH

Gerhard Wübbe  
Bürgermeister

## 223 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 28.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	133.599.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	130.956.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.254.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	125.000 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	130.687.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	121.121.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.961.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.192.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.085.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.420.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	154.734.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	154.734.100 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.085.200 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.335.100 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	395 v. H.

### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen,
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind,
- wenn Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.

Im budgetierten Bereich wird die Wertgrenze auf 50.000 € festgelegt.

### § 7

Rechtsfolge bei Stellen mit einem kw- bzw. ku-Vermerk:

- kw-Vermerk: Die Stelle entfällt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.
- ku-Vermerk: Die Stelle ist nach Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

Lingen (Ems), 28.04.2022

STADT LINGEN (EMS)

Krone  
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 NKomVG i.V.m § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Ministerium für Inneres und Sport am 30.05.2022 unter dem Aktenzeichen 32.15 – 10302/454032 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2022 liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland an 7 Werktagen lang in Lingen (Ems), Bürgerbüro, Neue Str. 5, 49808 Lingen (Ems) während der Dienststunden des Bürgerbüros öffentlich zur Einsicht aus:

Montag bis Mittwoch, 9:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag, 9:00 bis 17:00 Uhr  
Freitag, 9:00 bis 12:30 Uhr  
Samstag, 9:00 bis 12:00 Uhr

Lingen (Ems), 08.06.2022

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberbürgermeister

## 224 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niederlangen in der Sitzung am 10.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.062.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.980.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.906.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.866.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.570.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.674.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.004.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.481.800,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.584.500,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.004.800,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 317.600,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer	350 v.H.

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen:  
Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Niederlangen, 10.03.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN

Hermann Albers  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 24.05.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

15.06.2022 - 23.06.2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederlangen, 02.06.2022

GEMEINDE NIEDERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 225 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Oberlangen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberlangen in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.045.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	952.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	986.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	865.300,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	623.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.261.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	376.100,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.985.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.142.900,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 376.100,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000,00 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 286.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbsteuer	350 v.H.

### § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Oberlangen, 16.03.2022

GEMEINDE OBERLANGEN

Georg Raming-Freesen  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 27.05.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom

15.06.2022 - 23.06.2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Erna-de-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oberlangen, 02.06.2022

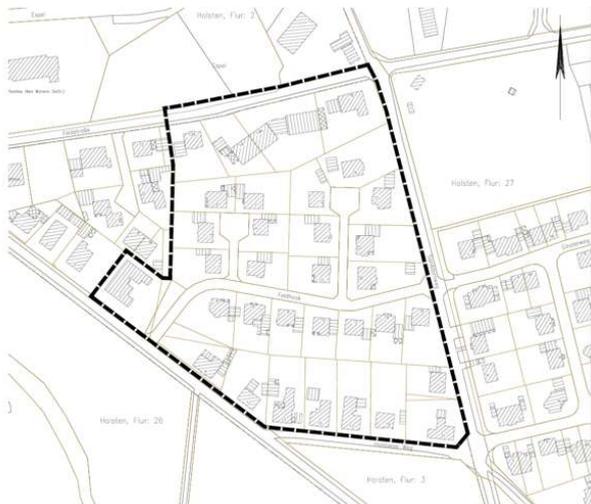
GEMEINDE OBERLANGEN  
Der Bürgermeister

## 226 Bauleitplanung der Gemeinde Salzbergen Bebauungsplan Nr. 56 „Feldhook“, 1. Änderung

### Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Salzbergen hat in seiner Sitzung 24. Mai 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Feldhook“ einschließlich Begründung und umweltplanerischer Fachbeitrag gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und umweltplanerischer Fachbeitrag kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Zimmer 37, Franz-Schratz-Straße 12, 48499 Salzbergen, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Salzbergen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Salzbergen, 15.06.2022

GEMEINDE SALZBERGEN  
Der Bürgermeister

## 227 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Sustrum für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sustrum in der Sitzung am 15.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.581.400,00 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.496.000,00 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.444.600,00 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.485.000,00 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 592.000,00 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.778.500,00 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 996.500,00 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 40.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.033.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.304.200,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 996.500,00 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 407.400,00 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

## § 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 Euro.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/ Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Sustrum, 15.03.2022

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 119 Abs.4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Fachbereich Finanzen und Kommunales, am 30.05.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom  
15.06.2022 - 23.06.2022 (einschließlich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 27, Ernade-Vries-Platz 7 in 49762 Lathen während den Dienstzeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sustrum, 07.06.2022

GEMEINDE SUSTRUM  
Der Bürgermeister

## 228 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Gemeinde Vrees

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 08.06.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 15.06.2022 bis 23.06.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vrees, 09.06.2022

GEMEINDE VREES

Kleene  
Bürgermeister

## 229 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Samtgemeinde Werlte hat in seiner Sitzung am 31.05.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 15.06.2022 bis 23.06.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 01.06.2022

SAMTGEMEINDE WERLTE

Kewe  
Samtgemeindebürgermeister

## 230 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 der Stadt Werlte

Der Rat der Stadt Werlte hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 beschlossen und dem Stadtdirektor / Gemeindedirektor die Entlastung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 15.06.2022 bis 23.06.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 07.06.2022

STADT WERLTE

Kewe  
Stadtdirektor

## C. Sonstige Bekanntmachungen

### 231 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland; Feststellungsbeschluss; Wertermittlungsrahmen; Anpassung des Kapitalisierungsfaktors

Öffentliche Bekanntmachung  
- Feststellungsbeschluss -

Wertermittlungsrahmen  
Anpassung des Kapitalisierungsfaktors

In der Flurbereinigung Wesuwermoor, Landkreis Emsland, wurden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung mit Beschluss vom 15.10.2019 festgestellt.

Die Ergebnisse der Nachbewertung wurden mit Beschluss vom 31.03.2021 festgestellt.

Gleichzeitig mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgte die Feststellung des Wertermittlungsrahmens.

Der Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Geldausgleiche für Mehr- und Minderausweisungen von Land wurde seinerzeit in Anlehnung an den Bodenrichtwert der Stadt Haren zum Stichtag 31.12.2018 auf 2100 €/Wertverhältniszahl festgestellt.

Da der Bodenrichtwert mittlerweile erheblich gestiegen ist, wird eine Anhebung des Umrechnungsfaktors auf 2600 €/Wertverhältniszahl hiermit festgestellt.

Gründe:

Gleichzeitig mit der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG ist der Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Geldausgleiche für eventuell entstehende Mehr- oder Minderausweisungen von Land gemäß § 44 Abs. 3 FlurbG festzustellen.

Der maßgebliche Zeitpunkt zur Bewertung der Wertgleichheit der Landabfindung gegenüber den alten Flächen und somit auch der Höhe des Umrechnungsfaktors ist der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 FlurbG.

Die vorläufige Besitzeinweisung in der Flurbereinigung Wesuwermoor ist im Spätherbst 2022 geplant.

Der Bodenrichtwert im Gebiet der Stadt Haren betrug zum Stichtag 31.12.2018 für Ackerland 7,80 €/m<sup>2</sup>. Bei einer höchsten Wertzahl von 37 WV/ha und einem Umrechnungsfaktor von 2100 €/WV ergab dies einen Betrag von 7,77 €/m<sup>2</sup> und entsprach somit in etwa dem damaligen Bodenrichtwert.

Da der Bodenrichtwert seit dem Abschluss der Wertermittlung in der Flurbereinigung Wesuwermoor zum Stichtag 01.01.2022 auf 9,60 €/m<sup>2</sup> für Ackerland angehoben wurde, ist eine Anpassung des seinerzeit festgesetzten Kapitalisierungsfaktors notwendig.

Damit die im Rahmen der Neuzuteilung entstehenden unvermeidbaren Mehr- oder Minderabfindungen in Annäherung an den aktuellen Bodenrichtwert in Geld ausgeglichen werden können, wird eine Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors auf 2600 €/Wertverhältniszahl festgelegt.

Bei einer höchsten Wertzahl von 37 WV/ha ergibt dies einen Betrag in Höhe von 9,62 €/m<sup>2</sup> und entspricht somit in etwa dem Bodenrichtwert.

Dies wurde auch dem Vorstand des Flurbereinigungsverfahrens Wesuwermoor vorgetragen und so von ihm mitgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Feststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 01.06.2022

AMT FÜR REGIONALE LANDES-  
ENTWICKLUNG WESER-EMS  
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –  
Im Auftrag  
Pohlmann

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO):

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen erhältlich.

### 232 Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2019

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Marketing GmbH (Eigenbetrieb zu 100% der Gemeinde Sögel) hat in ihrer Sitzung am 10.05.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2019 auf das Jahr 2020 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2019 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB mit folgenden Ergebnissen vom 04.10.2021 geprüft:

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.“

Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland mit Datum vom 14.10.2021 geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

„Ergänzende Bemerkungen im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden nicht für erforderlich gehalten.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel) öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel), Am Markt 2, 49751 Sögel eingesehen werden.

Sögel, 09.06.2022

SÖGEL MARKETING GMBH  
Christian Lögering  
Geschäftsführer

-----

### **233 Jahresabschluss der Sögel Marketing GmbH für das Geschäftsjahr 2020**

Die Gesellschafterversammlung der Sögel Marketing GmbH (Eigenbetrieb zu 100% der Gemeinde Sögel) hat in ihrer Sitzung am 10.05.2022 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Jahresüberschuss 2020 auf das Jahr 2021 vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2020 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB mit folgenden Ergebnissen vom 28.01.2022 geprüft: „

„Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i. V. mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020.“

Der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hömmen & Partner mbB ist vom Fachbereich Rechnungsprüfung des Landkreises Emsland mit Datum vom 14.03.2022 geprüft worden und es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt: „Ergänzende Bemerkungen im Sinne von § 34 Abs. 1 S. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) werden nicht für erforderlich gehalten.“

Gemäß § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Werktagen während der üblichen Öffnungszeiten bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel) öffentlich aus.

Die Unterlagen können bei der Sögel Marketing GmbH (Tourist-Information Sögel), Am Markt 2, 49751 Sögel eingesehen werden.

Sögel, 09.06.2022

SÖGEL MARKETING GMBH  
Christian Lögering  
Geschäftsführer

-----

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.